

schlag des Landtages angenommen. Dem Landtagsprotokoll kann entnommen werden, dass eine bewusste Orientierung an Art. 7 BV erfolgte und die Übernahme der bekannten Formulierung des Art. 1 des deutschen Grundgesetzes verworfen wurde. Ebenso wird die bewusste Anlehnung an Art. 2 EMRK deutlich gemacht.³

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen geht insgesamt klar hervor, dass Liechtenstein mit den gewählten Formulierungen auch das internationale Begriffsverständnis dieser Bestimmungen übernehmen wollte.⁴

5.....

II. Der Schutz der Menschenwürde

1. Abgrenzung zum Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung

Die Bestimmungen des Art. 27bis Abs. 1 und 2 stehen in einer engen Verbindung. Das Verbot der erniedrigenden Behandlung ist eine Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde. Dies bestätigt auch die Botschaft des Bundesrates zur Bestimmung des Art. 7 BV. Demnach gewährleistet die – mit Art. 27bis Abs. 1 inhaltsgleiche – Bestimmung den Respekt und den Schutz der Menschenwürde. Die Garantie soll jeden Menschen vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schützen⁵ (in Art. 27bis Abs. 2 ausdrücklich normiert).

6.....

Trotz dieser engen Verschränkung kann nicht davon gesprochen werden, dass sich der normative Inhalt von Abs. 1 im Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erschöpfen würde, andernfalls wäre die Unterscheidung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 sinnlos. Es kann dem Verfassungsgesetzgeber auch nicht zugesonnen werden, eine überflüssige Formulierung gewählt zu haben. Abs. 1 und 2 stehen vielmehr im Verhältnis von genereller zu spezieller Norm. Aus diesem

7.....

3 Sitzung vom 21. September 2005, Wortmeldung des Abg. Markus Büchel zu Traktandum 4, S. 846 ff.

4 Der Abg. Markus Büchel spricht davon, dass der Vorschlag «internationalen Standards» entspreche, «was bedeutet, dass wir damit nichts Neues erfinden.»

5 Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20.11.1996, BBl 1997 I 1, S. 139.